# AMTSBLATT

## für den Landkreis Wittmund

31. Jahrgang | Wittmund, den 31. Mai 2010 | Nr. 7

## Inhaltsverzeichnis

Seite

**I. Bekanntmachungen des Landkreises**

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Wittmund vom 9. Dezember 2004 . . . . . 23

**II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Esens über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer . . . . . 23

Bebauungsplan Nr. 70 „Alter Bahnhof“ der Stadt Esens; hier Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) . . . . . 24

Satzung der Gemeinde Holtgast über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Windpark Utgast“ . . . . . 25

Öffentliche Bekanntmachung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften, Amt für Landentwicklung Aurich, in der Flurbereinigung Dunum III. Änderung . . . . . 26

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“; betr. 27. Verbandsversammlung . . . . . 26

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“; betr. Haushaltsatzung 2010 . . . . . 26

## II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

### Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Wittmund vom 09. Dezember 2004

Aufgrund der §§ 5, 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds.GVBl. S.365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds.GVBl. S.202), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 20. Mai 2010 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Wittmund vom 09. Dezember 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 12 vom 30. Dezember 2004), zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Wittmund vom 04.07.2007, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Satzung vom 09. Dezember 2004 (Stand: 01. Mai 2008) wird aufgehoben und durch die nachfolgende Anlage (Stand: 01. Mai 2010) ersetzt:

**Gebührentarife Rettungsdienst (Stand: 01. Mai 2010)**

**RTW / MZF**

- Für den Einsatz wird eine Pauschale erhoben in Höhe von 500,00 EUR

**KTW / MZF**

- Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 10 Kilometer 95,00 EUR

  Für jeden weiteren Kilometer 1,79 EUR

**Notarzteinsatz**

- Für den Einsatz eines **Notarzteinsatzfahrzeuges** ( NEF ) wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von **130,00 EUR** berechnet.

  (Ohne Notarztkosten)

  Für den Einsatz eines **Notarztes** wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine zusätzliche Pauschale von **190,00 EUR** berechnet.

  Für den Einsatz eines **Notarztes auf den Inseln Langeoog und Spiekeroog** wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine zusätzliche Pauschale von **160,00 EUR** berechnet.

**Arztbegleitende Verlegung**

- Für die **Bereitstellung eines Arztes** für eine medizinisch notwendige arztbegleitete Verlegung wird je transportierten Patienten eine Pauschale von **170,00 EUR** berechnet

**Begriffe:**

| | | |
|---|---|---|
| **RTW** | = | Rettungstransportwagen |
| **MZW** | = | Mehrzwecktransportwagen (RTW und KTW) |
| **KTW** | = | Krankentransportwagen |
| **NEF** | = | Notarzteinsatzfahrzeug |
| **gefahrene Kilometer** | = | die gefahrenen Kilometer errechnen sich aus der insgesamt vom KTW für den Einsatz zurückgelegten Wegstrecke, also einschließlich des Weges vom Ausgangsort des Einsatzfahrzeuges zur Einsatzort, von dort zum Zielort und zurück zum Fahrzeugstandort unter Berücksichtigung des jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse. Beginnt ein Folgeeinsatz vor Rückkehr zur Rettungswache, so wird die bis zum Zeitpunkt des Folgeeinsatzes zurückgelegte Wegstrecke berechnet. |
| **Ausgangsort** | = | Standort des Einsatzfahrzeuges zum Zeitpunkt der Bereitstellung |
| **Einsatzort** | = | Ort der Patientenübernahme |
| **Zielort** | = | Transportziel des Patienten |

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 20. Mai 2010

**Landkreis Wittmund**
Der Landrat
Köring

---

### Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Esens über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366, ber. Nds. GVBl. Nr. S. 41/2010), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 10. Mai 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Esens über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 13. Dezember 1999 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 15 vom 30. Dezember 1999), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Dezember 2008) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
   Als Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einen eigenen oder fremden Grundstück abgestellt und nicht oder nur gelegentlich, z. B. bei Standplatz-Räumung zum Saisonende, fortbewegt werden.
2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   Im Falle der Nutzung der Zweitwohnung auch für Zwecke der Einkünfteerzielung ermäßigt sich die Steuer bei einer im Zeitpunkt der Steuerschuldentstehung (§ 6 Abs. 1) feststehenden Minderung der ganzjährigen Verfügbarkeit für die persönliche Lebensführung auf
   – weniger als sieben Monate: um 25 % der Steuerschuld nach Abs. 1,
   – weniger als drei Monate: um 50 % der Steuerschuld nach Abs.1,
   – weniger als einen Monat: um 75 % der Steuerschuld nach Abs. 1.
3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   In den Fällen des § 5 Abs. 1 und 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag, sofern nicht die Steuer nach dem tatsächlichen Überlassungsentgelt (§ 3 Abs. 1 oder Abs. 4) zu bemessen ist und dieses nach Maßgabe der Dauer des Innehabens der Wohnung vereinbart ist.

Artikel 2

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Esens, den 10. Mai 2010

**Stadt Esens**

Wilbers (L. S.) Buß
Bürgermeister Stadtdirektor

## Bebauungsplan Nr. 70 „Alter Bahnhof“ der Stadt Esens

**hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 10. Mai 2010 den Bebauungsplan Nr. 70 „Alter Bahnhof` als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 BauGB aufgestellt. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB war ein Umweltbericht nicht erforderlich. Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Esens wird im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund" wird der Bebauungsplan Nr. 70 „Alter Bahnhof` gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Der o. a. Bebauungsplan nebst Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Esens, Bauamt, Am Markt 2-4, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214

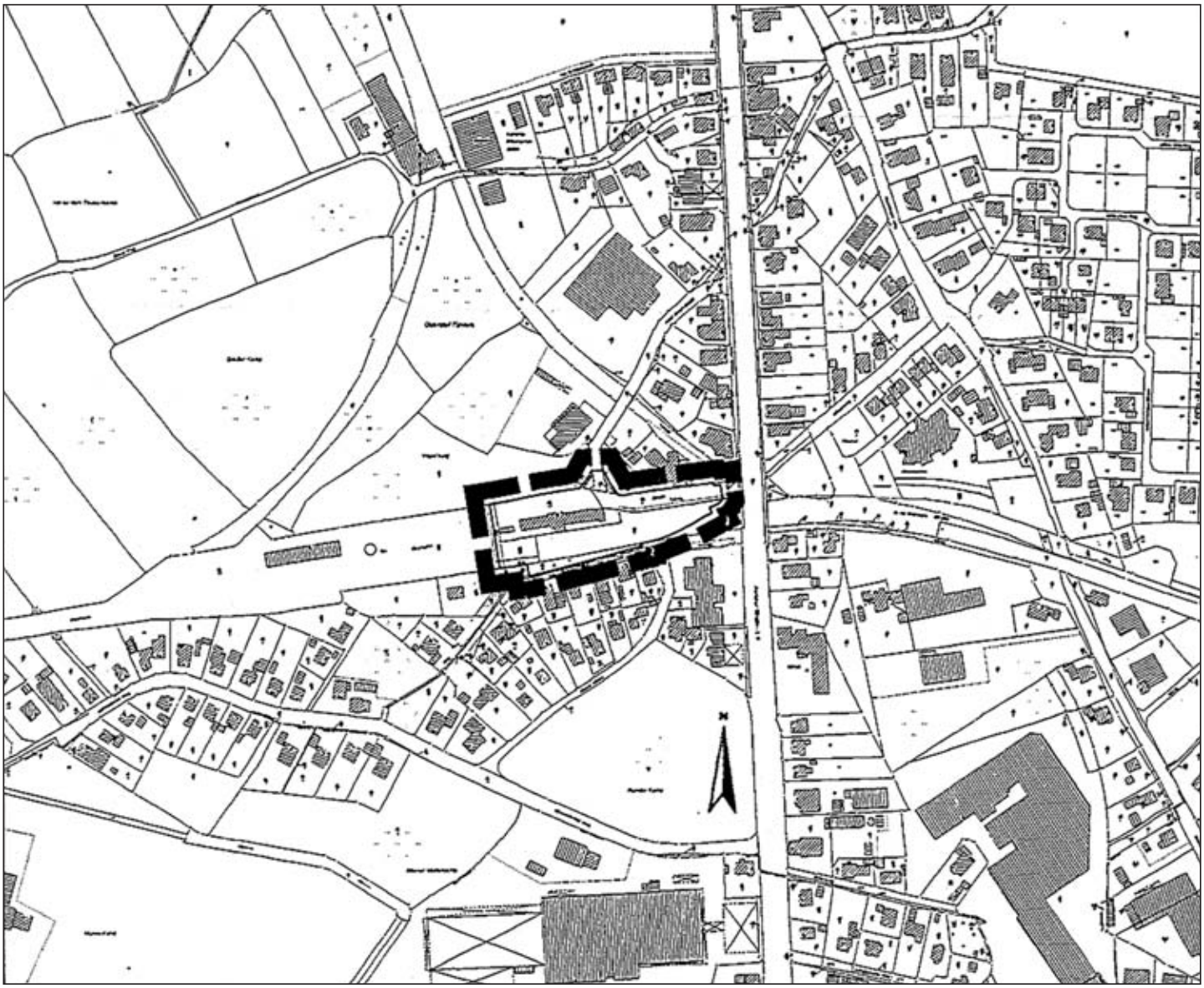

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte -verkleinert-vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, GLL Aurich, Katasteramt Wittmund.

Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Esens, 17. Mai 2010

**Stadt Esens**
Der Stadtdirektor

---

## Satzung der Gemeinde Holtgast über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 „Windpark Utgast"

Der Rat der Gemeinde Holtgast hat in seiner Sitzung am 04.05.2010 folgende Satzung gem. § 16 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 14 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB), in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der am 31.07.2008 in Kraft getretenen Veränderungssperre der Gemeinde Holtgast für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 „Windpark Utgast“ wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 31.07.2010 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald für den Geltungsbereich ein Bebauungsplan rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr.

Holtgast, 4. Mai 2010

**Ihnen**
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht. Jedermann kann die Veränderungssperre (Wortlaut der Satzung nebst Lageplan und die Erläuterung zur Verlängerung der Veränderungssperre) während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Am Markt 2-4, 26427 Esens, im Bauamt, Zimmer 11, sowie zu den allgemeinen Besuchszeiten in der „Haltestelle“ in Holtgast, Norder Landstraße 35, 26427 Holtgast, einsehen. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Holtgast, 17. Mai 2010

**Ihnen**
Bürgermeister

**Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 8 „Windpark Utgast“ der Gemeinde Holtgast**

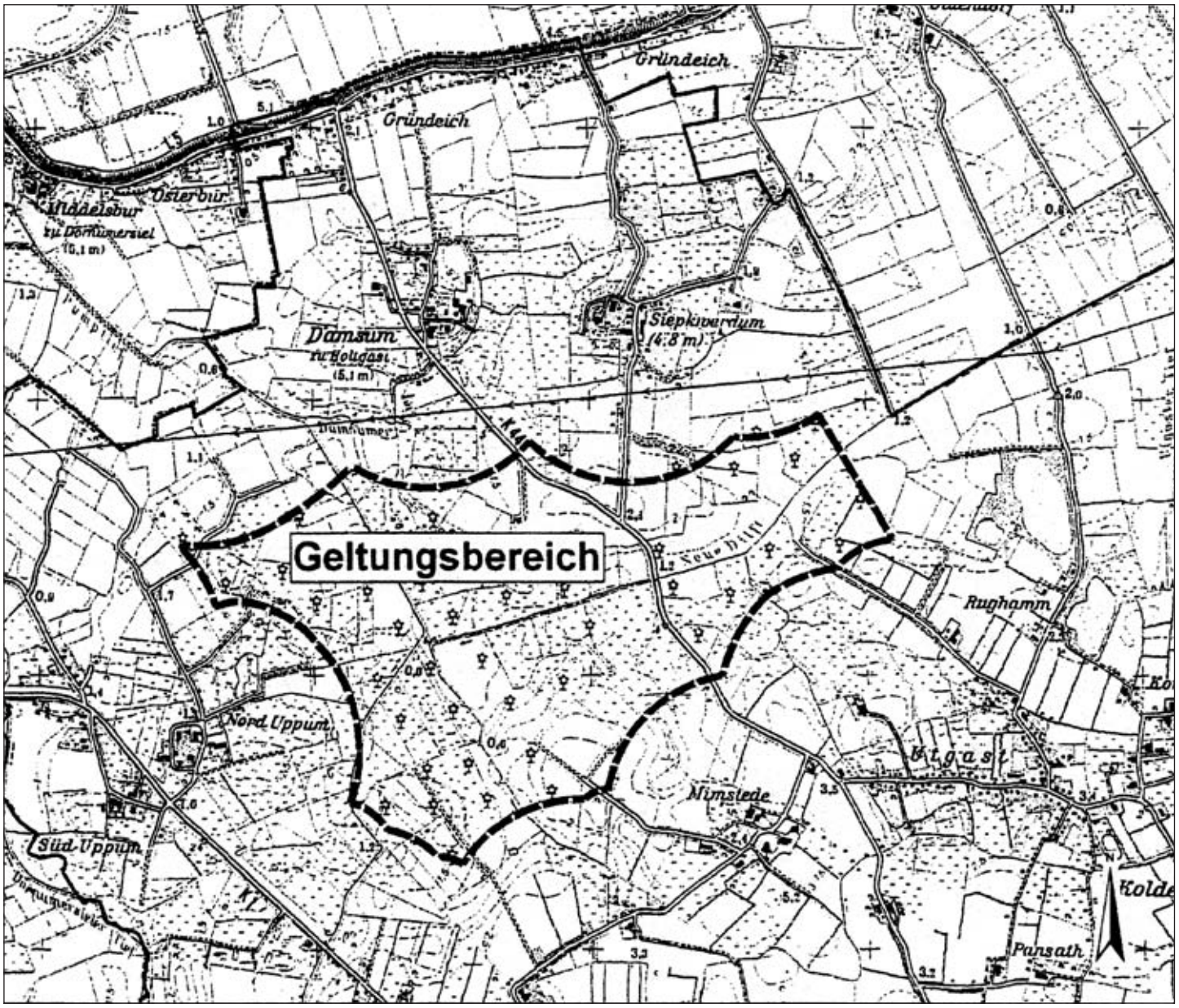


Grundlage TK 25 i. M. 1:25 000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Katasteramt Wittmund

**Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften**
Amt für Landentwicklung Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Aurich, 30.04.2010

# Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Dunum III. Anordnung

In der Flurbereinigung Dunum, Landkreis Wittmund, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), das durch Beschluss vom 22.07.2003 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet geändert.

**Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Dunum zugezogen:**

**Gemeindebezirk Friedeburg**
Gemarkung Hesel Flur 7 Flurstück 4/2

**Gemeindebezirk Stedesdorf**
Gemarkung Stedesdorf Flur 6 Flurstücke 62/5, 63/7, 64/8, 91/4, 97/3

**Stadt Wittmund**
Gemarkung Burhafe Flur 15 Flurstück 166/3

**Folgende Flurstücke werden aus dem Flurbereinigungsverfahren Dunum ausgeschlossen:**

**Gemeindebezirk Moorweg**
Gemarkung Moorweg Flur 15 Flurstücke 2/1, 3/1

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche um 1,4713 ha auf 2635,6580 ha.

**Begründung:**

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist. Die Zuziehung der Flurstücke ist notwendig, um eine verbesserte Landabfindung im Rahmen der Neuordnung zu ermöglichen.

Der Ausschluss der Flurstücke erfolgt, da die geplante Zusammenlegung nicht zur Durchführung kommt.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Die Zuziehung sowie der Ausschluss von Flächen dient letztlich der Optimierung der Verfahrensabläufe. Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

**Für die zugezogenen Flurstücke gelten folgende Einschränkungen:**

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des Amtes für Landentwicklung können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Landentwicklung kann den früheren Zustand auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, wieder herstellen lassen. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen anzuordnen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) – Amt für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) – Amt für Landentwicklung Aurich, eingegangen ist.

(L. S.) **Wieghaus**

**Anhang zur III. Anordnung vom 30.04.2010 im Flurbereinigungsverfahren Dunum**

Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landentwicklung Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis:

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

---

# Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“

Die Haushaltssatzung 2010 des Zweckverbandes JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 6 am 31.05.2010 veröffentlicht.

Jever, 31.05.2010

**Neuhaus**
Geschäftsführer
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven

---

# Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“

Die Bekanntmachungdes Termins der 27. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 6 am 31.05.2010 veröffentlicht.

Jever, 31.05.2010

**Böhling**
Vorsitzender
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.